

I. Fertigung

Betreff: Bebauungsplan C 8f der Stadt Landau i.d.Pf.;
hier: Ergänzung der "Textlichen Festsetzungen"

Die Dachneigung wird für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes mit 0 oder 20° festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind:

- 1) Die geplanten Häuser der Grundstücke beiderseits des von Ost nach West verlaufenden Teilabschnittes vom Walsheimer Weg innerhalb der Bebauungsplangrenzen.
- 2) Das geplante Gebäude auf dem Grundstück, dessen östliche Grundstücksgrenze an das Grundstück Pl.Nr. 3106/4 anschließt.

Für die unter 1) und 2) bezeichneten Häuser ist eine Dachneigung von 0 oder 30° vorgesehen.

Bei Dächern mit 20° Dachneigung sind Dachaufbauten (Gauben) nicht zulässig.

Bei Dächern mit 30° Dachneigung sind Gauben zulässig; sie dürfen jedoch in ihrer Gesamtlänge 1/3 der Traufhöhe nicht überschreiten und die Traufe nicht unterbrechen.

Die lichte Gaubenhöhe soll 2.10 m nicht überschreiten, gemessen im Raum von O.K. Fußboden bis O.K. Gaube.

Kniestöcke sind weder bei 20° noch bei 30° Dachneigung zulässig.

Landau i.d.Pf., den 11.6.1970
Das Stadtbauamt:

Krafer

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.8.1970 hat der Entwurf der Ergänzung der "Textlichen Festsetzungen" in der Zeit vom 7.9.1970 mit 7.10.1970 einen Monat öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen gingen während dieser Zeit/nicht ein.

Die Ergänzung der "Textlichen Festsetzungen" wurden so - dann am 8.12.1970 vom Stadtrat gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Landau i.d.Pf., den 28.12.1970
Die Stadtverwaltung:
In Vertretung:

Scharhag
(Scharhag)
Erster Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhesen - Pfalz

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfüg. v. - 3. Feb. 1971

Az. 405-03 - La 0/39 b

Neustadt an der Weinstraße,

den - 3. Feb. 1971

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz



Im Auftrag:

Candidus
(Candidus)
Oberregierungsrat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.2.1971 hat der Genehmigungsbescheid und die genehmigte Ergänzung der "Textlichen Festsetzungen" von 23.2.1971 mit 23.3.1971 ausgelegen.

Landau i.d.Pf., den 25.3.1971

Die Stadtverwaltung:

In Vertretung:



Scharhag
(Scharhag)
Erster Bürgermeister

Die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan C 8f wird hiermit ausgefertigt Landau in der Pfalz, den 29. MAI 2000
Die Stadtverwaltung

Dr. Wolff



Erneute ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung vom 3. Februar 1971 am 5. Juni 2000
Der Bebauungsplan C 8f der Stadt Landau in der Pfalz, "Ergänzung der textlichen Festsetzungen", wird rückwirkend zum 15. Februar 1971 rechtsverbindlich.